

FÖRDER INFORMATION AKTIVE MOBILITÄT



STAND AUGUST 2024

BUNDESFÖRDERUNG FÜR DEN FUßVERKEHR

Förderzeitraum: 2.4.2024 bis 28.2.2025, 12:00 Uhr

Link: <https://www.umweltfoerderung.at/gemeinden/mobilitaetsmanagement>

Was wird gefördert?

- ✓ Investitionen zur Aufwertung der Fußverkehrsinfrastruktur
- ✓ Laufende Investitionskosten sowie Betriebskosten für mind. 3 & max. 5 Jahre
- ✓ Maßnahmen zu Informations- und Leitsystemen sowie zur Bewusstseinsbildung
- ✓ Bauliche Maßnahmen wie die Umgestaltung von Straßen
- ✓ Konzept zur fußverkehrsfreundlichen Siedlungsentwicklung

BUNDESFÖRDERUNG FÜR DEN FUßVERKEHR

Voraussetzung

- ✓ Masterplan bei über 15.000 Einwohnern
- ✓ IST-Analyse bestehendes Fußwegenetz
- ✓ Fußverkehrsrelevante Problemstellen

Förderungssatz	<p>40 % der förderungsfähigen Kosten (Basisfördersatz)</p> <p>Zuschlagsmöglichkeiten (maximal 10 %):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 % bei der Umsetzung von zusätzlich mindestens zwei Maßnahmen aus dem Bereich „Bauliche Maßnahmen“, davon mindestens eine Maßnahme zur besseren Erreichbarkeit der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (sofern nicht bereits im Rahmen der drei baulichen Maßnahmen gemäß Basisfördersatz umgesetzt) • 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen (siehe oben „Informations- und Leitsysteme und Bewusstseinsbildung“) von mindestens 0,5 Euro pro Einwohner:in (im betroffenen Projektgebiet) – bei mehrjährigen Projektlaufzeiten pro Jahr • 5 % bei Einbeziehung weiterer Akteur:innen, z. B. weiterer öffentlicher Gebietskörperschaften, Bauträger, Verkehrsunternehmen, Betriebe. Diese weiteren Akteur:innen haben nachweislich zeitnah in gleichgelagerte Maßnahmen zu investieren.
Maximale Förderung	<p>Die Förderung ist jedenfalls mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt;</p> <p>die Förderung ist mit maximal 120 Euro pro Einwohner:in und Jahr begrenzt;</p> <p>die Einwohner:innen beziehen sich auf die oben angeführte Planungseinheit;</p> <p>bzw. ist die Förderung jedenfalls mit der benötigten Förderung gemäß Förderungsantrag begrenzt.</p>

RADNETZAUSBAUPROGRAMME & SCHNELLVERBINDUNGEN

Förderzeitraum: 2.4.2024 bis 28.2.2025, 12:00 Uhr

Link: <https://www.umweltfoerderung.at/gemeinden/mobilitaetsmanagement>

Was wird gefördert?

- ✓ Investitionen in überregionale bzw. regionale und kommunale Radnetzausbauprogramme zum Ausbau der Radinfrastruktur
- ✓ Laufende Investitionskosten sowie Betriebskosten werden mind. 3 und max. 5 Jahre gefördert
- ✓ Radverkehrsinfrastruktur inkl. Brücken, Unterführungen, Tunnel und notwendige Kunstbauten
- ✓ Radstellablagen auch mit E-Ladepunkten in Verbindung mit der Errichtung von Radwegen
- ✓ Errichtung von Bike & Ride-Systemen an Haltestellen
- ✓ Dauerzählstellen und Rad-Self-Service Stationen

RADNETZAUSBAUPROGRAMME & SCHNELLVERBINDUNGEN

Was wird gefördert?

- ✓ Bauliche Maßnahmen wie z. B. Duschanlagen, Umkleieräume und für Verleihsysteme in Verbindung mit der Errichtung von Radwegen
- ✓ Wegweisung und Informationssysteme, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen
- ✓ Beleuchtung und Baumpflanzungen entlang von Radinfrastruktur
- ✓ Maßnahmen die nur in Kombination mit baulichen Maßnahmen förderungsfähig sind wie Radverleihsysteme, Radfuhrparks, Maßnahmen zu Informations- und Leitsystemen sowie Kosten für die Erstellung eines aktuellen SUMP, Maßnahmenpläne zur klimaneutralen Mobilität 2040

RADNETZAUSBAUPROGRAMME & SCHNELLVERBINDUNGEN

Wie wird gefördert?

- ✓ 40 % der förderungsfähigen Kosten für wettbewerbsrelevante Vorhaben
- ✓ zusätzliche 5 % bei der Umsetzung von speziellen Maßnahmen
- ✓ Förderung ist auf 50 % der förderungsfähigen Kosten
- ✓ maximal 120 € pro Einwohner:in pro Jahr

Voraussetzung

- ✓ Vorliegen eines Mobilitäts-/Verkehrskonzepts, Vorliegen eines überregionalen/regionalen/kommunalen Radverkehrsausbauprogramms, Konzept zur mittelfristigen Evaluierung und Errichtung einer Dauerzählstelle, bauliche Maßnahmen in einem Zeitraum von einem bis drei Jahre

ÖFFENTLICHE BUSHALTE STELLEN



STAND AUGUST 2024

VERBESSERUNG DER STANDARDS VON BUSHALTESTELLEN

Link: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/102618.htm>

Was wird gefördert?

- ✓ Neuerrichtung von Bushaltestellen
- ✓ Errichtung oder Erneuerung von Wartehäuschen
- ✓ Flankierende Maßnahmen zum Abbau der Zugangsbarrieren zum öffentlichen Verkehr

Wie wird gefördert?

- ✓ Die Landesförderung beträgt maximal 50 % der Gesamtaufwendungen, wenn die Anforderungen zur Gänze erfüllt sind und kann reduziert werden, falls die qualitativen Anforderungen nicht zur Gänze erfüllt werden.

VERBESSERUNG DER STANDARDS VON BUSHALTESTELLEN

Voraussetzung

- ✓ Die Haltestelle ist genehmigt und entspricht den Richtlinien für Haltestellen des ÖPNV.
- ✓ Sie hat im Durchschnitt mehr als fünf Einsteiger an Schultagen.
- ✓ Der zukünftige Bedarf und die Linienbedienung sind gesichert.
- ✓ Die Gemeinde ist für die Reinigung, Pflege und Instandhaltung des Witterungsschutzes verantwortlich.

RAD ABSTELL ANLAGEN



STAND AUGUST 2024

BUNDESFÖRDERUNG FÜR RADABSTELLANLAGEN

Förderzeitraum: bis 28.02.2025 (12 Uhr)

Link: <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/radabstellanlagen-2024>

Was wird gefördert?

- ✓ Radabstellanlagen bei öffentlichen Bushaltestellen für mindestens 10 Fahrräder

Wie wird gefördert?

- ✓ Bis zu 75 Prozent der Anschaffungskosten

Voraussetzungen

- ✓ Aufstellen der Radabstellanlage bei einer öffentlichen Bushaltestelle.
- ✓ Überdachung und Beleuchtung, muss den Kriterien für sicheres Abstellen von Fahrrädern entsprechen.
- ✓ Kein reiner Vorderradhalter → Fahrrad kann angelehnt und mit Rahmen und Felge abgesperrt werden.
- ✓ Stellflächen für Fahrräder müssen mindestens 2 m lang und mindestens 0,7 m breit sein.

VERKEHRS SICHERHEITS MAßNAHMEN



STAND AUGUST 2024

VERKEHRSSICHERHEITSMABNAHMEN IN GEMEINDEN

Link: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/33443.htm>

Was wird gefördert?

- ✓ Gehsteige, Gehwege, Radwege sowie Geh- und Radwege (ausgenommen überregionale, touristische)
- ✓ Fahrbahnteiler mit und ohne Querungshilfe
- ✓ Schutzweg- bzw. Querungshilfenbeleuchtung

Wie wird gefördert?

- ✓ 11 % bis 44 % des Gemeindeanteils von den Errichtungskosten nach Abzug der Förderung des Straßenbaurechtsorts, ohne Planungskosten. Der prozentuelle Fördersatz richtet sich nach der jährlichen Berechnung des Landeszuschusses gemäß „Gemeindefinanzierung Neu“.

VERKEHRSSICHERHEITSMABNAHMEN IN GEMEINDEN

Voraussetzung

- ✓ normgerechte Errichtung
- ✓ Hochbordstein bei Gehsteig, (Grün-)Streifen bei Gehweg
- ✓ Ö-normgerechte Beleuchtung (Schutzweg bzw. Querungshilfe)
- ✓ positive Stellungnahme der Abteilung Verkehr (Verkehrstechnik) für die zu fördernde(n) Maßnahme(n) (wesentliche Hebung der Verkehrssicherheit)

LADESTATION OFFENSIVE



STAND AUGUST 2024

LADESTATIONOFFENSIVE

FÜR UNTERNEHMEN, GEMEINDEN, VEREINE UND KONFESSIONELLE EINRICHTUNGEN

Förderzeitraum: **1.3.2024 bis 30.3.2025**

Link: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/293219.htm>

Was wird gefördert?

- ✓ Die Errichtung von „öffentlich zugänglichen Ladestationen für E-PKW“.
- ✓ Die Errichtung von „öffentlich zugänglichen Ladestationen für E-PKW“ bei oö. Freizeiteinrichtungen und konfessionellen Einrichtungen.

Wie wird gefördert?

- ✓ 75 % als Basisförderung für Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen
- ✓ 100 % als Basisförderung für Gemeinden, Vereine, konfessionelle Einrichtungen
- ✓ 140 % bei der Errichtung von mehr als 10 Ladepunkten an oö. Freizeiteinrichtungen für oö. Gemeinden
- ✓ 140 % bei der Errichtung von mehr als 5 Ladepunkten an konfessionellen Einrichtungen in oö. Gemeinden

LADESTATIONOFFENSIVE

FÜR UNTERNEHMEN, GEMEINDEN, VEREINE UND KONFESSIONELLE EINRICHTUNGEN

Bonus

- ✓ Für Gemeinden, Vereine, konfessionelle Einrichtungen erhöht sich der Landesfördersatz um 10 % wenn die Sitzgemeinde eine EGEM-Klimabündnis-Gemeinde ist.
- ✓ Um 25 % erhöht sich der Fördersatz, wenn die Flächen als „unversiegelte / teilversiegelte“ Parkplätze errichtet werden.
- ✓ Unternehmen und unternehmerisch tätige Organisationen maximal 80 % der anerkannten Nettoinvestitionskosten
- ✓ Gemeinden, Vereine, konfessionelle Einrichtungen maximal 100 % der anerkannten Nettoinvestitionskosten

Voraussetzung

- ✓ Der Ladepunkt muss in Oberösterreich liegen und gemäß BGBl. I Nr. 38/2018 öffentlich zugänglich sein; von der Bundesförderstelle positiv beurteilt und gefördert werden.
- ✓ Die entsiegelte Fläche muss mittels Fotos dokumentiert werden und alle behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen während der Umsetzung und des Betriebes der Ladestation sind einzuhalten.